Protokoll über die
32. öffentliche Sitzung des Stadtrates
der Stadt Garching b. München am 18.02.2010

Sitzungstermin:	Donnerstag, 18.02.2010
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:30 Uhr
Ort, Raum:	Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	**anwesend**	**entschuldigt**	**unentsch.**	**Bemerkung**
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia		x		
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert		x		
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin		x		
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter		x		
Grünwald Harald		x		
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:	AL:	Herr Weichbrodt
		Frau Knott
	Abt. I:	Herr Trier
	Abt. II:	Herr Al-Taha
		Herr Marquart
	Abt. III:	Herr Janich
	Abt. IV:	Herr Trier
Von der Presse sind anwesend:	MM:	Herr Bauer
	SZ:	Frau Mooser
Weitere Anwesende:		Herr Medel

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Vorstellung des Konzeptes zur Errichtung einer privaten Grundschule durch das Humanistische Sozialwerk Bayern sowie die Elterninitiative "Talente entfalten"

3 Umgestaltung der Münchener Straße und Freisinger Landstraße; Vorstellung der Planung

4 Fachgerechte Staudenbepflanzungen - Möglichkeiten für die Stadt;
Vorstellung durch den Gärtnermeister und Bauhofleiter der Stadt Garching

5 Grundschule West, Schaffung einer Ganztagsschule im Zuge der Generalsanierung; Entwurfsgenehmigung

6 Generalsanierung Grundschule West; Ermächtigung zur Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphase 6-7

7 Generalsanierung Hauptschule Aufstockung Aula; Ermächtigung zur Vergabe der Architektenleistungen Gebäude LP 5-9 sowie Ingenieurleistungen LP 2-9

8 42. Flächennutzungsplanänderung „Östlich der Münchener Straße zwischen Auweg und Gartenstraße (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149“); Aufstellungsbeschluss, Würdigung der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung für diesen Bereich eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

9 Evangelische Kirchengemeinde Garching; Neubau eines dreigruppigen Kindergartens, sowie Errichtung einer Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 220, Gemarkung Garching, Röntgenstraße 1 / Einsteinstraße; Vorstellung der Planung

10 Sachstandsbericht zur 40. Flächennutzungsplanänderung "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück" sowie zum Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück"

11 Antrag von Herrn Stadtrat Ernst Hütter;
Musikausbildung

12 Antrag der FDP-Fraktion auf Soforthilfe für die Erdbebenopfer auf Haiti

13 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat

13.1 Antrag StR Götz Braun

13.2 Antrag StR Braun

14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 2 Vorstellung des Konzeptes zur Errichtung einer privaten Grundschule durch das Humanistische Sozialwerk Bayern sowie die Elterninitiative "Talente entfalten"

I. Sachvortrag:

Am 07.07.2009 stellte die Elterninitiative „Talente entfalten“ bei der Ersten Bürgermeisterin eine Konzeption vor mit der Zielsetzung, zum Schuljahr 2010/2011 im südlichen Landkreis Freising bzw. im nördlichen Landkreis München eine private Grundschule mit Ganztagesbetreuung unter der Trägerschaft des Humanistischen Verbandes Deutschland (HVD) zu gründen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 13.10.2009 von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und hat dies dann zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Außerdem wurde vereinbart, dass der Träger für die Errichtung der privaten Grundschule seine Gesamtkonzeption im Stadtrat vorstellen soll.

Aus diesem Grund wurden Vertreter dieser Privatinitiative zur heutigen Sitzung geladen und stellen ihr Konzept vor, dass diesem Sachvortrag beigefügt ist.

Der Stadtrat nimmt dies so zur Kenntnis.

II: Beschluss:

Antrag wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Umgestaltung der Münchener Straße und Freisinger Landstraße; Vorstellung der Planung

I. Sachvortrag:

Im Jahr 2008 beabsichtigte das Staatliche Bauamt Freising, Servicestelle München (ehem. Straßenbauamt München) die Ortsdurchfahrt Münchener Straße, aufgrund des schlechten Zustandes, eine Fahrbahnsanierung durchzuführen.

Die Verwaltung hat beim Straßenbauamt die Zurückstellung der Maßnahme erreicht.
Im Hinblick auf eine mögliche Abstufung der B11 zur Ortsstraße, soll die Ortsdurchfahrt umgestaltet werden.
Die Kosten der Fahrbahnsanierung sollen dann in die neue Umgestaltungsmaßnahme fließen. Ingenieurbüro Renner wurde beauftragt die Planung der Umgestaltung der Münchener Straße und Freisinger Landstraße durchzuführen.

Die Planung wurde mit dem Straßenbauamt, München, Landratsamt München und der zuständigen Polizeiinspektion abgestimmt.

Fahrbahn:

Die Planung sieht eine Verschmälerung der Fahrbahn der B11 auf 6,50m vor.
Diese Breite ist ausreichend für einen Begegnungsverkehr Bus / Bus.
Infolge der Fahrbahnreduzierung ergeben sich zusätzliche Flächen, die für die Erstellung eines durchgehenden Geh- und Radweges, Schaffung neuer Parkflächen sowie Grünflächen mit Baumpflanzung geeignet sind.
Die Fahrbahnentwässerung wird auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

Geh- und Radweg:

Der Geh- und Radweg wird in einer Mindestbreite von 2,50m beiderseits der B11 erstellt.
Das Straßenbauamt empfiehlt in seiner Stellungnahme zur Planung vom 19.08.2009 folgendes:

Vom Auweg bis Einmündung Münchener Straße / Schleißheimer Straße, Höhe Gastwirtschaft Neuwirt ist aufgrund der erhöhten Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer die Breite des Geh- und Radwegs von 3,0m erforderlich.
Vom Auweg bis zum Hüterweg kann der Radverkehr aufgrund des besonders starken Fußgängerverkehrs (insbesondere schutzbedürftige Fußgänger wie ältere Menschen, Behinderte und Kinder) sowie Straßen mit einer dichteren Folge von Grundstückszufahrten auf die Fahrbahn geführt werden.

Voraussetzung hierfür ist die verkehrssichere Überleitung vom Seitenraum auf die Fahrbahn.
Analog dazu erfolgt die Einleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn in der Freisinger Landstraße ab dem Radeberger Weg Richtung Süden.

Parkbuchten:

Die Anordnung von Parkbuchten wurde da vorgesehen, wo keine Zufahrten oder Bauminseln vorhanden sind oder geplant sind.

Busbucht: (Höhe Wasserturmstraße)

Derzeit ist an den Ein- und Ausstiegsstellen eine Geh- und Radwegbreite von nur 1,00m bis 1,50m vorhanden.
Für die Umgestaltung der Busbucht wurden 2 Varianten ausgearbeitet.

In der ersten Variante wird die Busbucht durch Verschmälerung der Fahrbahn so optimiert, dass auch an den engen Ein- und Ausstiegsstellen die Geh- und Radwegbreite 2,50m beträgt.

Die zweite Variante sieht die Anordnung einer Verkehrsinsel in der Fahrbahnmitte vor. Dadurch entfallen die vorhandenen Busbuchten und der Geh- und Radweg wird an den Ein- und Ausstiegsstellen breiter.
Diese Variante bietet den Vorteil einer erhöhten Verkehrssicherheit durch eine geordnete Querungshilfe in der Fahrbahn. Beim Ein- und Ausstiegsvorgang ist das Überholen der stehenden Busse nicht möglich. Das Straßenbauamt und LRA stimmen beiden Varianten zu. Die Polizei stimmt grundsätzlich ebenfalls beiden Varianten zu, favorisiert jedoch die Variante mit den Busbuchten ohne Verkehrsinsel zu Gunsten des fließenden Verkehrs. Die Entscheidung der Stadt Garching wird auf jeden Fall akzeptiert.

Abbiegespur in die Schleißheimer Straße:
Im Bereich der Einmündung in die Schleißheimer Straße weist der vorhandene Gehweg in der Münchener Straße, Ostseite eine Breite zwischen 1,30m und 1,80m auf.
An der engsten Stelle vor Haus Nr. 11 liegt die Breite bei nur noch 90cm (Treppenaufgang zum Haus Nr. 11).
Die Planung sieht hier eine Verschmälerung der Fahrbahn am östlichen Fahrbahnrand vor, so dass der Geh- und Radweg auf eine Breite von 2,50m verbreitert werden kann.
Das Straßenbauamt empfiehlt aufgrund verbleibender Fahrstreifenbreiten im Einmündungsbereich die Machbarkeit der geplanten Verkehrsführung in einer Testphase zu erproben. Demnach soll der östliche Fahrbahnrand provisorisch mit Fahrbahnteilern hergestellt und auftretende Komplikationen dokumentiert werden.
Dies kann im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltsmaßnahmen kurzfristig umgesetzt werden.

Bauabschnitte:
Das Straßenbauamt empfiehlt aus verkehrstechnischen Gründen die Bauausführung in 4 Bauabschnitte einzuteilen. Mit dem Ordnungsamt der Stadt Garching wurden die Bauabschnitte insbesondere im Hinblick auf die dann erforderlichen Sperrungen und Umleitungen abgestimmt.

BA1: alte B471 bis Gartenstraße, Länge ca. 330 lfm
BA2: Gartenstraße bis Schleißheimerstraße, Länge ca. 540 lfm
BA3: Hüterweg bis Bgm. Wagner Straße, Länge ca. 160 lfm
BA4: Bgm. Wagner Straße bis Römerhofweg, Länge ca. 300 lfm

Kostenschätzung:
Das Straßenbauamt übernimmt folgende Kosten:
- Abbruch der gesamten Fahrbahn und die Herstellung der neuen Fahrbahn
- Herstellung des Geh- und Radweges zu 50%
- Herstellung der Entwässerung für die Fahrbahn und 50% des Geh- und Radweges
- Anteiliges Ingenieurhonorar

Bei der Stadt Garching verbleiben Kosten für:
- Geh- und Radweg mit Entwässerung zu 50%
- Parkbuchten und Grüninseln
- Umbau / Neubau Beleuchtung

Münchener Straße:

- Baukosten inkl. Ingenieurhonorar	1.417.000 €
- Straßenbeleuchtung	162.000 €

Freisinger Landstraße:

- Baukosten inkl. Ingenieurhonorar 773.000 €
- Straßenbeleuchtung 91.000 €

Der Anteil der Stadt Garching für alle 4 Bauabschnitte beläuft sich auf brutto:
875.000 € (36%).

Der Anteil des Straßenbauamts beläuft sich auf brutto: 1.526.000 € (64%).

Gesamtkosten brutto: **2.401.000 €**

Straßenbeleuchtung:
Von der Firma Hess liegt ein Angebot für Straßenbeleuchtung in höhe von 253.000 € inkl. MwSt. vor. Vorgesehen sind ca. 61 Leuchten, Typ Vedo und ca. 7 Leuchten Typ Oslo für die Straßen- und Wegebeleuchtung. Dies sind dekorativ hochwertige Leuchten, die die Ortsdurchfahrt zusätzlich aufwerten.
Im Bereich U-Bahnhof-Garching / Maibaumplatz, sind bereits 20 Stück dieses Modells vorhanden.
Beim Einsatz technischer Leuchten, Typ Siteco SR100, der Firma E.ON Bayern, die auch im Stadtgebiet Garching installiert sind, liegen die Kosten bei ca. 137.000 €, brutto.
Gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag mit E.ON Bayern übernimmt E.ON einen Kostenanteil von 30% für Neubauten und für Ersatzbauten, wenn die Leuchten älter als 15 Jahre sind. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ergeben sich Kosten in Höhe von ca. 100.000 € brutto.

Radwegkonzept:
Die vorliegende Planung entspricht der Linienführung aus dem Radverkehrskonzept 2009. Mit dem Ausbau der Münchener Straße und Freisinger Landstraße wird ein bedeutender Bereich des Radwegnetzes in die Realität umgesetzt.

Lärmaktionsplanung:
Im Rahmen der von der Stadt Garching beauftragten Lärmaktionsplanung wurde die Umsetzung von lärmmindernden Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt diskutiert.
Durch den Einbau von dünnen Asphaltdeckschichten im Heißeinbau auf Versiegelung (DSH-V) wird der Lärmaspekt genüge getan. Das Straßenbauamt stimmt dem Einbau zu.
Die Mehrkosten von ca. 10% für die Asphaltschicht trägt die Stadt Garching.

Bäume:
Im Zuge der Erstellung des durchgehenden Geh- und Radweges sind einige Bäume an ihren bisherigen Standorten nicht mehr zu halten. Demnach wird geprüft ob eine weitere Verpflanzung an einem anderen Standort möglich oder der Baum aufgrund von Schäden nicht mehr erhaltenswert ist.
Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite werden großzügige Grünstreifen geschaffen, in denen wiederum neue Baumpflanzungen realisiert werden.
In der Münchener Straße entfallen ca. 19 Baumstandorte, 35 neue Baumstandorte kommen hinzu.
In der Freisinger Landstraße entfallen ca. 15 Baumstandorte, ca. 33 neue Baumstandorte kommen hinzu. Damit wird an beiden Ortseinfahrten ein Alleecharakter erreicht.

Shared Space:
Mit Schreiben vom 12.11.2009 bat die Stadt Garching das Straßenbauamt München zu prüfen ob ein Shared Space Projekt in der B11 im Bereich zwischen den Gaststätten Neuwirt und Poseidon möglich ist. Demnach sollen die Verkehrsräume von Fußgängern und Fahr

zeugen gemeinsam genutzt und Verkehrszeichen entfernt werden. Eine Verkehrsberuhigung durch gegenseitige Verständigung der Verkehrsteilnehmer soll damit erreicht werden.

Mit Schreiben vom 15.01.2010 gab das Straßenbauamt München folgende Stellungnahme ab:

Der Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der erhöhten Kommunikation der Verkehrsteilnehmer infolge weniger Schilder und größeren Flächen für Fußgänger und Radfahrer stehen fehlende Schutzräume und gesicherte Übergänge für Kinder und ältere Menschen, Blinde und Sehbehinderte gegenüber. Ein Einsatz ist daher nur bei niedrigem KFZ-Verkehr sinnvoll. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich Shared Space für Ortsdurchfahrten im Zuge von überregionalen Straßen mit hohem KFZ-Verkehr nicht eignet.

Herr Börzsöny vom Ingenieurbüro Renner stellt das Planungskonzept vor.

II. Beschluss:

Entgegen der Beschlussvorlage wird kein Beschlussantrag gestellt.

TOP 4 Fachgerechte Staudenbepflanzungen - Möglichkeiten für die Stadt; Vorstellung durch den Gärtnermeister und Bauhofleiter der Stadt Garching

I. Sachvortrag:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Stadtrat Garching hat am 21.09.2009 hinsichtlich der Staudenbepflanzungen im Stadtgebiet folgende Anträge gestellt:

„1. Bei der Ausschreibung für 2010 zur Bepflanzung von Beeten in Garching werden in verstärktem Maß Stauden statt Wechselblumen vorgesehen. Insbesondere im Ortszentrum (z.B. vor der Bücherei) werden die ehemaligen Staudenbeete wieder hergestellt.
2. Sukzessive soll in den Folgejahren zum Schmuck von öffentlichen Anlagen und an Straßen in Garching flächenmäßig überwiegend die Pflanzung und Pflege von Stauden an Stelle von Wechselblumen treten.
3. Die Bepflanzung mit Stauden ist nach sorgfältiger, fachlicher Planung unter Fachfirmen zur Ausführung und Pflege auszuschreiben.
4. Gleiches gilt für geplante neue Grünanlagen."

Für fast alle Pflanzbeete im Ortszentrum besteht ein Pflanzplan, der am 14.11.2002 vom damaligen Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschlossen wurde. Dieser Plan beinhaltet eine Aufteilung zwischen Stauden- und Rosenbeete einerseits, sowie Beete für Wechselbepflanzung andererseits. Für einige Beete waren beide Bepflanzungsarten vorgesehen (siehe Abbildung 1).

Neben der Wahl der richtigen Pflanzensorten in Abhängigkeit von Lebensbereich und Bodenbeschaffenheit ist eine intensive und fachgerechte Pflege der Stauden von zentraler Bedeutung. Die Pflege der Staudenbeete im Ortszentrum konnte von der beauftragten Firma nicht in der gebotenen Intensität und möglicherweise auch Fachkenntnis vorgenommen werden. Aber auch die Auswahl der Pflanzensorten hätte auf manchen Beeten sicherlich anders getroffen werden können.

Außerdem unterliegen die Beete im Ortszentrum durch die Belastung mit Unrat aller Art (Müll, Zigarettenkippen, Hundekot etc.) sowie mancherorts auch Überfahrungen der Beete durch Fahrzeuge (Bodenverdichtung !) einem besonders hohen Druck. Eine Pflege durch eine externe Fachfirma mag vielleicht möglicherweise einen etwas höheren Pflegestandard bringen, optimal wäre allerdings eine dahingehend geschulte Fachkraft innerhalb des Städtischen Bauhofs (Staudengärtner(-in)), da nur so eine kontinuierliche, intensive Pflege der Stauden- und Rosenbeete gewährleistet sein wird. Die Erfahrung zeigt, dass Staudenbeete mit hohem Pflegestandard auch weniger als „Müllkippen" missbraucht werden.

Neben den Beeten im Ortszentrum könnte eine Fachkraft innerhalb des Bauhofs auch die Pflege von Stauden- und Rosenbeeten außerhalb des Ortszentrum übernehmen. So befinden sich im Stadtgebiet insgesamt noch weitere 3.448 m² Pflanzflächen, die man i.w.S. als Stauden- und Rosenbeete bezeichnen kann bzw. ursprünglich als solche angelegt waren (siehe Tabelle).

Desweiteren könnten dann auch bei einer Neu- oder Umplanung von Grünflächen die Anpflanzung von pflegeintensiven Stauden in verstärktem Maß berücksichtigt werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Erweiterung des Bauhofpersonals unter den bestehenden räumlichen und logistischen Bedingungen nicht mehr möglich ist. Voraussetzung dafür wäre, einen kleinen Bereich des Bauhofs auszulagern (z.B. durch Anmietung weiterer Räumlichkeiten). Können diese Voraussetzungen nicht geschaffen werden, müsste für die Pflege der Staudenbeete eine externe Fachfirma beauftragt werden.

Der Bauhofleiter der Stadt Garching, der ausgebildeter Gärtnermeister ist und jahrelang in diesem Beruf tätig war, stellt fachgerechte Staudenbepflanzungen vor und zeigt auch dahingehend Möglichkeiten für die Stadt auf.

II: Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen über eine fachgerechte Staudenbepflanzung für das Stadtgebiet Garching zur Kenntnis.

TOP 5 Grundschule West, Schaffung einer Ganztagsschule im Zuge der Generalsanierung; Entwurfsgenehmigung

I. Sachvortrag:

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung vom 22.03.2007 die Generalsanierung der Grund- und Hauptschule St. Severin beschlossen.

Am 22.09.2009 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, an der Grundschule West Ganztagesklassen einzuführen und dem erweiterten Raumprogramm im Rahmen der Sanierung grundsätzlich zugestimmt.

Die Raumbedarfsuntersuchung sowie die Entwurfsskizzen basierten auf Angaben der Schulrätin Lehner, da zu diesem Zeitpunkt die Schule noch keine neue Rektorin hatte und das künftige Pädagogische Konzept nicht bekannt war.

Zu Beginn des Schuljahres wurde mit der neuen Rektorin Frau Volk ein auf die Grundschule West und den Bestand zugeschnittenes Raumprogramm erarbeitet. Diese beinhaltet eine Mehrung der Brutto Geschossfläche um weiter 400 m².

Daraufhin hat die mit der Planung beauftragte COPLAN AG einen Vorentwurf erstellt.

Nachfolgend die Erläuterungen der Architekten zur Planung:

„Die Grundschule St. Severin soll in eine Ganztagsschule umgebaut werden. Dabei ergibt sich ein zusätzlicher Raumbedarf, der in den Bestandsgebäuden BT D und E nicht mehr unterzubringen ist. Im Einzelnen müssen folgende Räume neu erstellt werden:

- 5 Klassenzimmer mit drei Differenzierungsräumen
- 1 Religionszimmer
- Räume für die Mittagsbetreuung, da die bisherigen Flächen im BT E für zwei zusätzliche Klassenzimmer mit Differenzierungsraum benötigt werden.
- 1 Mehrzweckraum

Um den zusätzlichen Raumbedarf realisieren zu können, soll westlich des BT E ein neuer Riegel entstehen (BT F). Der „Kopfbau“ in Flucht des BT E beherbergt im Kellergeschoss die neuen Räume für die Mittagsbetreuung. Durch einen separaten Eingang im Westen können diese erschlossen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf durch die räumliche Nähe den Kinderhort mit der Mittagsbetreuung zusammenzulegen. Beide Einrichtungen sind konsequent getrennt von der eigentlichen Grundschule.

Das Erdgeschoss beherbergt die ersten neuen Klassen- und Differenzierungsräume. Zudem findet sich dort ein Mehrzweckraum, welcher unter dem Gebäudekamm als Glaskubus sitzt und einen guten Ausblick in die Sportanlagen und den neuen Innenhof bietet. Durch die Aufständerung des neuen Riegels wirkt der neu entstandene Innenhof nicht eng und abgeschlossen, er öffnet sich vielmehr in Richtung der Sportanlagen und ermöglicht weiterhin die fußläufige Ost-West-Durchquerung des Schulgrundstücks.

Im ersten Obergeschoss finden sich schließlich noch weitere vier Klassenzimmer sowie zwei Differenzierungsräume. Von dort führt eine sogenannte „Himmelsleiter“ in den Innenhof, der als Klassenzimmer im Freien bzw. als Theaterhof gestaltet werden soll. Der Grundschule steht ja bereits mit dem Innenhof BT C eine Pausenfreifläche zur Verfügung.

Was die Herstellkosten anbelangt, so veranschlagen wir derzeit für die Umbauten im BT E sowie für das neue BT F folgende Summen in € brutto:

KGR 300:	1.500.000,-
KGR 400	500.000,-
KGR 500	120.000,-
Nebenkosten	380.000,-
	2.500.000,-

Die Generalsanierung der Grundschule war in der ursprünglichen Kostenberechnung vom Oktober 2007 mit 3.378.694 € veranschlagt.

Bewilligt sind Fördermittel nach Art. 10 FAG für die Generalsanierung der Grund- und Hauptschule von 1.600.000 € mit 19,58% der tatsächlichen Herstellkosten für förderfähige Flächen. Für den Ausbau der Ganztagsklassen an der Grundschule West müsste zusätzlich ein Zuwendungsantrag gestellt werden. Standardisierte Raumprogramme der Regierung von Oberbayern für Ganztagsflächen gibt es nicht. Der Schulische Bedarf wird im Einzelfall auf Grundlage des Pädagogischen Konzepts errechnet. Nach Aussage der Reg. v. Obb. Herr Heberdinger, kann von einem anzuerkennenden Flächenbedarf von voraussichtlich 260 m² ausgegangen werden. Dies wird im Rahmen eines Schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellt werden. (Nach derzeitigem Kostenrichtwert und der Annahme einer Förderhöhe von 21 % wie bei der Hauptschule wären dies ca. 175.000 €).

Weitere 322.000 € sind im Rahmen des Konjunkturpakets II für die energetische Sanierung der Grundschule bewilligt worden.

Diese Arbeiten sind bis 2011 umzusetzen, so dass die Arbeiten im April 2010 beginnen werden. Nach dem Rückumzug der Grundschulklassen aus der Containeranlage und Rückbau dieser, soll der in der vorliegenden Planung vorgesehene Erweiterungsbau 2011 erstellt werden.

Planungsrechtlich liegt das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.13 „St.-Severin-Straße“. Für die vorliegende Planung wären Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze sowie Überschreitung der Grund- und Geschossflächenzahl erforderlich. Diese sind aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar.

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.01.2010 dem Stadtrat folgendes empfohlen:

1. Dem Vorentwurf in der Fassung vom 11.01.2010 für die Schaffung der Ganztagsklassen an der Grundschule West zu den im Sachvortrag genannten Kosten wird zugestimmt. Mit der Eingabeplanung auf Basis dieses Vorentwurfs besteht Einverständnis.
2. Den nötigen Befreiungen vom Bebauungsplan wird zugestimmt.
3. Die zusätzlichen Baukosten sind im Haushalt 2011 bereitzustellen.

II. Einstimmiger Beschluss (19):

Der Stadtrat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

4. Dem Vorentwurf in der Fassung vom 11.01.2010 für die Schaffung der Ganztagsklassen an der Grundschule West zu den im Sachvortrag genannten Kosten wird zugestimmt. Mit der Eingabeplanung auf Basis dieses Vorentwurfs besteht Einverständnis.
5. Den nötigen Befreiungen vom Bebauungsplan wird zugestimmt.
6. Die zusätzlichen Baukosten sind im Haushalt 2011 bereitzustellen.

TOP 6 Generalsanierung Grundschule West; Ermächtigung zur Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen Leistungsphase 6-7

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 26.11.2009 beschlossen, die COPLAN AG mit der Ausführungsplanung, Leistungsphase 5 zur Generalsanierung der Grundschule West zu beauftragen.

Damit im Frühjahr die Arbeiten nahtlos im dritten Bauabschnitten weitergeführt werden können, müssen die Gewerke demnächst ausgeschrieben werden.

Die COPLAN AG hat mit Angebotsschreiben vom 20.10.2009 Angebote für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Bereichen Hochbau, Elektroplanung, HLS, Tragwerksplanung, Freianlagen sowie Brandschutz, Thermische Bauphysik, Bauakustik und Raumakustik für die Leistungsphasen 6-7 vorgelegt.

Honorarkonditionen und Leistungsbild nach HOAI 2009:

Honorarzone III Mindestsatz bei Architektenleistungen und Tragwerksplanung

Honorarzone II Mindestsatz bei HLS, Elektroplanung

Brandschutz, Thermische Bauphysik, Bauakustik pauschal

20% Umbauzuschlag

3% Nebenkosten pauschal

Die zur Honorarermittlung erforderlichen Herstellungskosten, beruhen auf der Kostenberechnung nach DIN 276 in der Fassung vom Dez. 2008.

Voraussichtliche Honorare gemäß Angebot in €:

	netto	brutto
- Gebäude	28.647,18	35.112,85
- Freianlagen	1.624,63	1.991,31
- Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik	6.483,02	7.946,24
- Wärmeversorgungsanlagen	3.861,26	4.732,75
- Lufttechnische Anlagen	603,53	739,74
- Gebäudeautomation	1.144,44	1.402,74
- Tragwerksplanung	6.316,52	7.742,16
- Elektro Starkstrom	4.585,46	5.620,40
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	2.058,83	2.523,51
- Bauakustik	120,00	147,08
	55.444,87	67.958,78

Unter der Haushaltstelle 2.21300.94900 sind Mittel für 2010 in ausreichender Höhe beantragt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 02.02.2010 dem Stadtrat empfohlen, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen zur Generalsanierung der Grundschule West mit der COPLAN AG wie dargestellt abzuschließen.

II. Einstimmiger Beschluss (19):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen zur Generalsanierung der Grundschule West mit der COPLAN AG wie dargestellt abzuschließen.

TOP 7 Generalsanierung Hauptschule Aufstockung Aula; Ermächtigung zur Vergabe der Architektenleistungen Gebäude LP 5-9 sowie Ingenieurleistungen LP 2-9

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 15.12.2009 beschlossen, die COPLAN AG mit den Architektenleistungen Leistungsphasen 2-4 zur Planung der neuen Aula mit Aufstockung zu beauftragen.

Laut Bauzeitenplan soll nach Fertigstellung Bauteil A nach den Osterferien mit den Bauarbeiten an der neuen Aula begonnen werden. Hierzu bedarf es der Beauftragung der weiteren Leistungsphasen.

Die COPLAN AG hat mit Angebotsschreiben vom 17.11.2009 Angebote für die Architektenleistungen Gebäude Leistungsphasen 5-9 sowie Ingenieurleistungen Leistungsphasen 2-9 vorgelegt.

Honorarkonditionen und Leistungsbild nach HOAI 2009:

Die Nebenkosten werden mit 3 v.H. des Nettohonorars erstattet.

Voraussichtliche Honorare in €	netto	brutto
- Gebäude (Honorarzone III Mindestsatz)	35.249,30	43.205,07
- Tragwerksplanung (HZ III Mindestsatz)	35.125,31	43.053,09
- Technische Ausrüstung und Elektro (HZ II Mindestsatz)		
- Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik	1.200,32	1.471,23
- Wärmeversorgungsanlagen	3.509,46	4.301,55
- Gebäudeautomation	800,22	980,83
- Starkstrom	5.204,35	6.378,97
- Fernmelde- und Informationstechnik	1.800,47	2.206,84
- Thermische Bauphysik pauschal	704,00	862,89
	83.593,43	102.460,47

Grundlage der Honorarermittlung für alle Leistungsphasen sind die Anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 Fassung Dez. 2008.

Unter der Haushaltstelle 2.21300.94900 sind Mittel für 2010 in ausreichender Höhe beantragt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 02.02.2010 dem Stadtrat empfohlen, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen zum Neubau der Aula mit der COPLAN AG wie dargestellt, abzuschließen.

II. Einstimmiger Beschluss (19):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen zum Neubau der Aula mit der COPLAN AG wie dargestellt, abzuschließen.

TOP 8 42. Flächennutzungsplanänderung „Östlich der Münchener Straße zwischen Auweg und Gartenstraße (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149“); Aufstellungsbeschluss, Würdigung der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung für diesen Bereich eingegangenen Anregungen und Freigabe für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2006 beschlossen, für das Gebiet östlich der Münchener Str. (B 11) vom Auweg bis einschließlich der OMV Tankstelle den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11“ aufzustellen. Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 29.09.2009.

Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung bis zur Gartenstraße „Allgemeines Wohngebiet“ vor und widerspricht damit den Festsetzungen des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplanes vom 18.05.1979, der in diesem Bereich als Art der Nutzung „Mischgebiet“ vorsieht.

Es war beabsichtigt, die erforderliche Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Dieses Verfahren verzögert sich aber, da es bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes und des Klimaschutzgutachtens zurückgestellt wurde.

Deshalb und da der Bebauungsplan nicht bekanntgemacht werden kann und damit nicht rechtskräftig wird, wurde das Landratsamt München um Genehmigung des Bebauungsplanes gebeten. Dieses lehnte jedoch eine Genehmigung ab, da hierfür die Planreife des Flächennutzungsplanentwurfes entweder der Neuaufstellung oder eines eigenen Änderungsverfahren vorliegen müsste. Die Planreife liegt jedoch nicht vor.

Da das Verfahren für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist der Aufstellungsbeschluss für die 42. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Der von der Planung betroffene Bereich wird aus dem Verfahren zur Neuaufstellung ausgegliedert und als eigenständiges Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist bereits im Zuge des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf der Basis des Flächennutzungsplanvorentwurfs vom 22.11.2007 erfolgt.
Deshalb kann auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet werden und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich direkt erfolgen.

Um Rechtsprobleme zu vermeiden, werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung eingegangen Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für diesen Planbereich ebenfalls aus dem Verfahren der Neuaufstellung ausgegliedert und sofort gewürdigt.

Im Rahmen der Neuaufstellung sind 4 Anregungen eingegangen, die wie folgt gewürdigt werden:

1. Schreiben von Herrn Franz B. Zehner, Breslauer Str. 60, 85748 Garching vom 19.01.2008 (Anlage 1)

Das Grundstück Münchener Str. 31 liegt in einem Bereich, für den es bisher keinen Bebauungsplan gibt, sodass sich die Art der Nutzung bis zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B11“ nach § 34 BauGB gerichtet hat. Ob tatsächlich ein Mischgebiet oder aber ein Allgemeines Wohngebiet vorliegt, müsste im Einzelfall geprüft werden. Einen grundsätzlichen Anspruch, dass, im Falle, dass die Nutzungstypik eines Mischgebiets vorläge, die Grundstücke weiterhin Mischgebiet bleiben, gibt es allerdings nicht. Da sich das Gebiet östlich der Münchner Straße, wie auch bei einer Bestandserhebung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 2007 festgestellt, zunehmend zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, hat die Stadt Garching im Entwurf ihres neuen Flächennutzungsplans und in diesem Bebauungsplan dieser Entwicklung entsprochen. Insoweit ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Garching, das Gebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und insoweit der tatsächlichen Entwicklung des Gebietes nachzukommen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im gesamten Bereich soll insbesondere gewährleisten, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und nachbarliche Konflikte vermieden werden.

Die städtebauliche Zielsetzung einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in diesem Bereich wird hier höher gewichtet als das Interesse der Eigentümer an einem Schutz seiner Bestandsnutzung, wobei im vorliegenden Fall erschwerend hinzukommt, dass für das Grundstück Münchener Str. 31 bisher keine Genehmigungen für eine gewerbliche Nutzung vorliegen, weder für die Gebäude noch für die Freiflächen. Für das Grundstück Münchener Str. 31 wurden im 1. OG Gebetsräume genehmigt. Deshalb besteht für die gewerbliche Nutzung – weder im Gebäude noch auf den Freiflächen – kein Bestandsschutz.

Abgesehen vom Bestandsschutz gegenwärtiger zulässiger/genehmigter Nutzungen können im Übrigen auch bei einer Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, „nicht störende Handwerksbetriebe“ ausnahmsweise zugelassen werden.

Die angesprochenen Nutzungen (uneingeschränkte gewerbliche Nutzung) für Gebäude und Hofraum wären auch in einem Mischgebiet nicht ohne weiteres möglich. Das Gesetz spricht bei Mischgebieten von „Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“. Der derzeitige Mieter des Anwesens erscheint – abgesehen von seinem optisch überdimensioniert in Erscheinung tretenden Materiallager auf Freiflächen auf der Flur Nr. 1080 – auch im Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Eine generelle Zulässigkeit von Lagerflächen auf nicht bebauten Grundstücksbereichen erscheint sowohl mit einem Mischgebiet wie mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht vereinbar, sondern einem Gewerbegebiet zugehörig. Die Entscheidung einer generellen Zulässigkeit von Ablagerungen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären und wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11“, der am 29.09.2009 als Satzung beschlossen wurde, ausgeschlossen.

Rechtliche Würdigung: Der Äußerung wird nicht entsprochen. Die Planung bleibt hinsichtlich der Art der Nutzung unverändert, eine Änderung von Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche erfolgt nicht.

2. Schreiben von Herrn Hüseyin Yazar, Auweg 4, 85748 Garching vom 24.01.2008 (Anlage 2)

Die Grundstücke Auweg 2 und 4 sowie auch das Grundstück Münchener Str. 31 liegen in einem Bereich, für den es bisher keinen Bebauungsplan gibt, sodass sich die Art der Nutzung bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 149 „Östlich der B11“ § 34 BauGB richtet. Ob tatsächlich ein Mischgebiet oder aber ein Allgemeines Wohngebiet vorliegt, müsste im Einzelfall geprüft werden. Einen grundsätzlichen Anspruch, dass, im Falle, dass die Nutzungstypik eines Mischgebiets vorläge, die Grundstücke weiterhin Mischgebiet bleiben, gibt es allerdings nicht. Da sich das Gebiet östlich der Münchner Straße, wie auch bei einer Bestandserhebung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 2007 fest-

gestellt, zunehmend zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, hat die Stadt Garching im Entwurf ihres neuen Flächennutzungsplans und in diesem Bebauungsplan dieser Entwicklung entsprochen. Insoweit ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Garching, das Gebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und insoweit der tatsächlichen Entwicklung des Gebietes nachzukommen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im gesamten Bereich soll insbesondere gewährleisten, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und nachbarliche Konflikte vermieden werden.

Die städtebauliche Zielsetzung einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in diesem Bereich wird hier höher gewichtet als das Interesse der Eigentümer an einem Schutz seiner Bestandsnutzung, wobei im vorliegenden Fall erschwerend hinzukommt, dass für das Grundstück Münchener Str. 31 bisher keine Genehmigungen für eine gewerbliche Nutzung vorliegen, weder für die Gebäude noch für die Freiflächen. Für das Grundstück Münchener Str. 31 wurden im 1. OG Gebetsräume genehmigt. Deshalb besteht für die gewerbliche Nutzung – weder im Gebäude noch auf den Freiflächen – kein Bestandsschutz.

Abgesehen vom Bestandsschutz gegenwärtiger zulässiger/genehmigter Nutzungen können im Übrigen auch bei einer Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, „nicht störende Handwerksbetriebe“ ausnahmsweise zugelassen werden. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden und wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B 11“, der am 29.09.2009 als Satzung beschlossen wurde, auch nicht ausgeschlossen .

Rechtliche Würdigung:
Der Äußerung wird nicht entsprochen. Die Planung bleibt hinsichtlich der Art der Nutzung unverändert, eine Änderung von einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche erfolgt nicht.

3. Schreiben von Frau Elisabeth Heigl, Nothafftstr. 29, 93486 Runding vom 04.02.2008 (Anlage 3)

Das Grundstück Münchner Str. 33 liegt in einem Bereich, für den es bisher keinen Bebauungsplan gibt, sodass sich die Art der Nutzung bis zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B11“ nach § 34 BauGB gerichtet hat. Ob tatsächlich ein Mischgebiet oder aber ein Allgemeines Wohngebiet vorliegt, müsste im Einzelfall geprüft werden. Einen grundsätzlichen Anspruch, dass, im Falle, dass die Nutzungstypik eines Mischgebiets vorläge, die Grundstücke weiterhin Mischgebiet bleiben, gibt es allerdings nicht. Da sich das Gebiet östlich der Münchner Straße, wie auch bei einer Bestandserhebung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 2007 festgestellt, zunehmend zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, hat die Stadt Garching im Entwurf ihres neuen Flächennutzungsplans und in diesem Bebauungsplan dieser Entwicklung entsprochen. Insoweit ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Garching, das Gebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und insoweit der tatsächlichen Entwicklung des Gebietes nachzukommen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im gesamten Bereich soll insbesondere gewährleisten, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und nachbarliche Konflikte vermieden werden.

Die städtebauliche Zielsetzung einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in diesem Bereich wird hier höher gewichtet als das Interesse der Eigentümer an einem Schutz seiner Bestandsnutzung. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass auch für dieses Grundstück für eine gewerbliche Nutzung keine Genehmigungen vorliegen. Deshalb besteht für eine gewerbliche Nutzung kein Bestandsschutz.

Rechtliche Würdigung:
Der Äußerung wird nicht entsprochen. Die Planung bleibt hinsichtlich der Art der Nutzung unverändert, eine Änderung von einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche erfolgt nicht.

4. Schreiben von Herrn Martin Tremmel, Münchener Str. 37/39, 85748 Garching vom 20.01.2008 (Anlage 4)

Abgesehen vom Bestandsschutz gegenwärtiger zulässiger/genehmigter Nutzungen sind – auch bei einer Festsetzung als Wohnbaufläche „nicht störende Handwerksbetriebe, der Versorgung des Gebietes dienende Läden und Schank- und Speisewirtschaften“ zulässig. Da sich das Gebiet östlich der Münchner Straße, wie auch bei einer Bestandserhebung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 2007 festgestellt, zunehmend zum Wohngebiet entwickelt, hat die Stadt Garching im Entwurf ihres neuen Flächennutzungsplans und in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan dieser Entwicklung entsprochen.

Rechtliche Würdigung:
Der Äußerung wird nicht entsprochen. Die Planung bleibt hinsichtlich der Art der Nutzung unverändert, eine Änderung von einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche erfolgt nicht.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat ein seiner Sitzung am 02.02.2010 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen, den Aufstellungsbeschluss für die 42. Flächennutzungsplanänderung „Östlich der Münchener Straße zwischen Auweg und Gartenstraße (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149)“ zu fassen und den Flächennutzungsplanentwurf vom 18.02.2010 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Anlagen sind in Allris nochmals eingestellt, werden aber nicht nochmals verschickt, da sie bereits mit den Unterlagen für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 02.02.2010 versandt wurden.

II. Einstimmiger Beschluss (19):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen entsprechend zu würdigen, den Aufstellungsbeschluss für die 42. Flächennutzungsplanänderung „Östlich der Münchener Straße zwischen Auweg und Gartenstraße (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149)“ zu fassen und den Flächennutzungsplanentwurf vom 18.02.2010 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 9 Evangelische Kirchengemeinde Garching; Neubau eines dreigruppigen Kindergartens, sowie Errichtung einer Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 220, Gemarkung Garching, Röntgenstraße 1 / Einsteinstraße; Vorstellung der Planung

I. Sachvortrag:

Die evangelische Kirchengemeinde Garching ist Trägerin des Kindergartens „Flohkiste“ an der Einsteinstraße/Ecke Röntgenstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 220, Gemarkung Garching.

Der Kindergarten „Flohkiste“ wurde 1969 errichtet. Mit der Zeit haben sich die bauordnungsrechtlichen, energetischen und gleichstellungsrechtlichen Vorgaben wesentlich geändert bzw. neu entwickelt. Auch die sozialen Bedürfnisse sowie die Anforderungen an eine sichere und kindgerechte Umwelt änderten sich.

Das Evangelisch-Lutherische Dekanat München hat den erforderlichen Sanierungsaufwand für den Kindergarten ermittelt. Die Umsetzung aller erforderlichen und wünschenswerten Maßnahmen wurden im Bestandsgebäude als technisch nicht möglich und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit als unangemessen bewertet.

In den letzten Monaten fanden mehrere Gespräche mit der Evangelischen Kirchengemeinde, dem Evangelisch-Lutherischen Dekanat München und der Verwaltung statt. Gemeinsam ist man der Auffassung, dass ein Ersatzbau die sinnvollste Lösung ist.
Auch die Dekanatssynode unterstützt das Bauvorhaben und hat für die weitere Planung sowie die Baumaßnahme anteilige Finanzmittel freigegeben.

Die Planungen wurden von der Evangelischen Kirchengemeinde an das Architekturbüro Kunze und Seeholzer vergeben.

Der neue Baukörper des Kindergartens schließt an die öffentlichen Grünflächen entlang des Lärmschutzwalles zur A 9 nach Norden ab und bildet gleichsam einen Auftakt zur nördlichen Wohnbebauung.
Die winkelförmige Aufweitung des Baukörpers unterstützt die Öffnung des Kindergartens zum Grünraum. Alle Gruppenräume orientieren sich nach Süden und Osten und öffnen sich zum Garten, was durch die vorgelagerte Terrasse unterstrichen wird.

Kompakte, identische Einheiten aus Gruppen-, Intensivraum, Lager und WC bilden die Grundbausteine des Gebäudes. Bei Bedarf kann der Kindergarten um eine vierte Gruppe erweitert werden, indem eine zusätzliche Einheit im Osten angebaut wird.

Ein hoher Dämmstandard, reduzierte Glasflächenanteile sowie der Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz der Garchinger Geothermie bedingen eine hohe Energieeffizienz des Gebäudes wodurch die Anforderungen an die EnEV 2009 um mehr als 45 % unterschritten werden können.

Alle Aufenthaltsräume in EG und OG besitzen einen direkten Zugang zum Außenbereich. Damit sind alle Rettungswege sichergestellt.

Die barrierefreie Erschließung der Räume ist durch einen ebenen Zugang im EG sowie einem Aufzug für das OG gesichert.

Der Planentwurf entspricht dem des förderfähigen Raumprogramms für einen dreigruppigen

Kindergarten. Lediglich der dritte Intensivraum liegt über dem Soll, der aber –bei einer möglichen Erweiterung um eine vierte Gruppe- wieder innerhalb der Vorgaben liegen würde.

Die Stadt Garching hat alle Plätze im Kindergarten „Flohkiste“ als bedarfsnotwendig anerkannt. Gemäß Art. 27 Abs. 2 BayKiBiG hat die Stadt Garching somit 2/3 der Investitionskosten als Baukostenzuschuss zu tragen. Die Stadt kann für ihren Anteil beim Freistaat eine staatliche Zuwendung gemäß Art. 10 FAG zum Baukostenzuschuss beantragen.

Die vorgelegten Baukosten betragen 1.527.000 €. Die Stadt Garching hat davon 2/3, d.h. 1.018.000 € als Baukostenzuschuss zu tragen. Im Haushaltsplanentwurf 2010 sind 550.000 € für 2010 und 470.000 € für 2011 vorgesehen.

Als staatliche Zuwendung sind 150.000 € (ca. 15 %) für das Jahr 2011 eingeplant. Die tatsächliche Zuwendungsquote ist abhängig von der Steuerkraft der Stadt im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Evangelische Kirchengemeinde kann ihren Anteil nur finanzieren, wenn eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 220 für eine Wohnbebauung möglich wird. In Abstimmung mit der Verwaltung wird vorgeschlagen, im nördlichen Bereich des Grundstücks eine Fläche von ca. 764 m² heraus zu teilen und für eine Doppelhausbebauung freizugeben. Die verbleibende Restfläche für den Kindergarten mit ca. 2.700 m² liegt immer noch deutlich über den Fördervorgaben.
Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Doppelhaus städtebaulich durchaus gut in die umliegende Bebauung ein.

Planungsrechtlich liegt das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Max-Planck-Siedlung Nord“. Der Bebauungsplan sieht öffentliche Grünfläche vor. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt München ist für die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben ein Bebauungsplan erforderlich, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden kann.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nahm den Vorentwurf des Büros Kunze und Seeholzer in der Fassung 14.10.2009 zur Kenntnis und hat dem Stadtrat folgenden Beschluss mehrheitlich empfohlen:

1. Der Vorentwurf für die Errichtung eines dreigruppigen Kindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Garching auf dem Grundstück Fl.Nr. 220 sowie derim Sachvortrag genannten Finanzierung wird zugestimmt. Soweit keine weiteren gravierenden Abweichungen in den weiteren Planungsschritten vorkommen, besteht mit dem erforderlichen Eingabeplan Einverständnis.
2. Um die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 220 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für einen Kindergarten sowie eine Teilfläche für Wohnbebauung. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren im Sinne des § 13 a BauGB durchzuführen.

II. Mehrheitlicher Beschluss (18:1 Bündnis 90 / Die Grünen, StR Adolf) :

Der Stadtrat nimmt den Vorentwurf des Büros Kunze und Seeholzer in der Fassung 14.10.2009 zur Kenntnis und fasst folgenden mehrheitlichen Beschluss:

1. Der Vorentwurf für die Errichtung eines dreigruppigen Kindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Garching auf dem Grundstück Fl.Nr. 220 sowie der im Sachvortrag genannten Finanzierung wird zugestimmt. Soweit keine weiteren gravierenden Abweichungen in den weiteren Planungsschritten vorkommen, besteht mit dem erforderlichen Eingabeplan Einverständnis.
2. Um die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 220 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für einen Kindergarten sowie eine Teilfläche für Wohnbebauung. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren im Sinne des § 13 a BauGB durchzuführen.

TOP 10 Sachstandsbericht zur 40. Flächennutzungsplanänderung "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück" sowie zum Bebauungsplan Nr. 156 "Energieerzeugungsanlagen Hochbrück"

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 beschlossen, für die Flurnummern 1680, 1680/1, 1681 und 1682 den Flächennutzungsplan zu ändern und für diesen Bereich den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung eines mit Altholz der Klassen A I/A II befeuerten Biomasse-Heizwerkes in einer 1. Phase und eines mit Altholz A I/A II befeuerten Biomasse-Heizkraftwerkes in einer 2. Phase. Ziel der Änderung bzw. der Aufstellung ist es, die ausgewiesene Fläche künftig als Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 40. Flächennutzungsplanänderung wurden in der Zeit vom 04.12.2009 bis 04.01.2010 durchgeführt. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Anregungen wurden in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 02.02.2010 entsprechend gewürdigt und der Flächennutzungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freigegeben (II-BV/624/2010). Die Beschlussvorlage wurde nur dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beigebracht, da eine sehr knappe Zeitschiene von Seiten der EWG der Verwaltung vorgegeben wird.

Die vollständigen Planunterlagen liegen nun der Verwaltung vor. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für die 40. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 10.02.2010 bis zum 11.03.2010 durchgeführt werden.

Der Begründung inkl. Umweltbericht zur 40. Flächennutzungsplanänderung liegen folgende Gutachten bei:

- Lufthygienische Untersuchung,
- Orientierende Immissionsprognose,
- Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen (Beschreibung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen),
- Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG § 3c,
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich München“,
- Artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Die vollständigen Unterlagen sind als Anlagen der Beschlussvorlage beigefügt. Diese werden nur im Allris eingestellt und nicht verschickt.

40. Flächennutzungsplanänderung

Eine kurze Zusammenfassung der 40. Flächennutzungsplanänderung mit deren Gutachten wird im Folgenden gegeben:

Planungskonzept:

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 4,98 ha und liegt im Nordwesten des Stadtteils Garching Hochbrück. Die Fläche des Planbereichs ist unbebaut und wird derzeit teilweise landwirtschaftlich genutzt. Die übrigen Bereiche sind Biotop und Sukzessionsflächen. Das Plangebiet ist von Westen über die Ingolstädter Straße und von Osten über einen bisher unbefestigten Feldweg erschlossen.
Der Geltungsbereich grenzt nicht unmittelbar an Siedlungskörper an. Im weiteren Betrachtungsraum schließen Acker- und Sukzessionsflächen des Außenbereichs sowie vornehmlich Gewerbe- und Sondergebiete an.
Ein Großteil der im Änderungsbereich für Bebauung vorgesehenen Flächen ist als sonstiges Sondergebiet i. S. des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biomasse-Heizkraftwerk“ dargestellt. (siehe Anlagen 1 und 2 – Planzeichnung mit Begründung inkl. Umweltbericht).

Das Planungskonzept sieht im südlichen Bereich zwei Gebäudekomplexe entsprechend den beiden Ausbauphasen vor. Der Gebäudekomplex des Biomasse-Heizwerkes der ersten Ausbauphase wird im westlichen Grundstücksteil errichtet. Östlich daran anschließend erfolgt einige Jahre später, mit der zweiten Ausbauphase, die Errichtung des Biomasse-Heizkraftwerkes. Somit ergibt sich eine ca. 330 m lange, ca. 35 m breite Gebäudeabfolge mit einer durchschnittlichen Höhe von ca. 20 m sowie zwei Schornsteinen mit einer Höhenentwicklung von ca. 39 m. Zur landschaftlichen Einbindung werden die Gebäude entsprechend eingegrünt.

Immissionsschutz:
Zur Klärung der Anforderungen durch die geplanten Nutzungen wurden lufthygienische und schalltechnische Untersuchungen durch das Fachbüro Müller BBM durchgeführt (Siehe Anlagen 3, 4 und 5). Aus diesen Immissionsschutzgutachten geht hervor, dass eine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte unter Verwendung von Lärmminderungs- und Luftreinhaltungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik erfolgt. Demnach sind schädliche Umweltwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen. Die Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für Mensch und Natur erfolgt durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. durch entsprechende Auflagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch die Regierung von Oberbayern.

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG:
Gemäß der Anlage 1 UVPG sowie nach dem UVP-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ist die UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zu prüfen. Das Büro Froelich & Sporbeck hat hierfür die Unterlage erstellt (siehe Anlage 6).
In dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls steht eine überschlägige Prüfung des Vorhabens im Vordergrund. Es wird ermittelt, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In dieser Prüfung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Die verbleibenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und Verluste sind überwiegend kleinräumig auf den bereits stark degradierten Standort bezogen und stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG dar und begründen somit keine UVP-Pflicht.

FFH-Vorprüfung:
Aufgrund der Nähe des Geltungsbereichs zum ca. 370 m entfernt liegenden, südöstlichen Teilgebiet 04 „Mallertshofer Holz“ des FFH-Gebiets „Heideflächen und Lohwälder nördlich München“ ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. gemäß Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG eine Überprüfung des Projektes auf Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durchzuführen. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu untersuchen (FFH-Vorprüfung).

Aus der Auswirkungsprognose der Vorprüfung geht hervor, dass im Sinne der FFH-Richtlinie erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich München“ durch das zu betrachtende Vorhaben „Biomasse Heizkraftwerk am Standort Hochbrück“ sicher ausgeschlossen werden können. Die Erarbeitung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. (siehe Anlage 7)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):
Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 42 und 43 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. (Froelich & Sporbeck, siehe Anlage 8)
Darin wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten geprüft. Daraus ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV oder europarechtlich geschützter Vogelarten gemäß § 42 BNatSchG erfüllt werden. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Bebauungsplan Nr. 156

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ fand in der Zeit vom 04.12.2009 bis zum 04.01.2010 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.12.2009 bis zum 08.01.2010 statt.

Die im Rahmen der Beteiligung eingegangen Stellungnahmen werden voraussichtlich in der Bau,- Planungs- und Umweltausschusssitzung am 02.03.2010 und in der Stadtratssitzung am 18.03.2010 zur Würdigung und zur Freigabe für das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der Bebauungsplan kann/konnte nicht früher behandelt werden, da noch Abstimmungsgespräche sowohl mit dem Landratsamt als auch mit den Planern erforderlich sind/waren. Des Weiteren beansprucht auch die Einarbeitung der Stellungnahmen sowie der bereits oben genannten Gutachten entsprechend Zeit. Die Grundlagen für die Erstellung der Gutachten bzw. die vollständigen Unterlagen lagen dem Planungsbüro Froelich & Sporbeck z. T. erst im Dezember 2009 bzw. Januar 2010 vor.
Es ist von Seiten der Verwaltung vorgesehen, die Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Ende März bis Ende April durchzuführen.

Planungsrechtliche und tatsächliche Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplan- bzw. Flächennutzungsplanumgriffs

Unter diesem Punkt werden kurz die planungsrechtlichen und auch die tatsächlich vorhandenen Nutzungen, die im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 156 bzw. der 40. Flächennutzungsplanänderung liegen, dargestellt. Verdeutlicht werden diese durch eine Luftaufnahme von 2009 (siehe Anlage 9).

Im Anschluss des nördlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 156 „Energieerzeugungsanlagen Hochbrück“ findet sich eine extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. An dieser Fläche schließen zum einen die AR Recycling und zum anderen die Ziegelschuttverwertung Stadler an. Beide Flächen entsprechen den planungsrechtlichen Vorgaben. Die Ziegelschuttverwertung ist planfestgestellt und wird im Zuge der Flächennutzungsplanneuaufstellung nachrichtlich in diesen übernommen.
Planungsrechtlich sollte sich auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Wald bzw. eine Sukzessionsfläche mit dem Entwicklungsziel Wald befinden.

Südlich des Geltungsbereiches grenzen planungsrechtlich Flächen mit folgenden Nutzungen an:

Vorrangig sollte in diesem Bereich Wald bzw. Sukzessionsflächen mit dem Entwicklungsziel Wald vorzufinden sein (siehe auch Plandarstellung 40. Flächennutzungsplan – Bestand). In der Realität findet man eine widerrechtlich genutzte Lagerfläche und eine Abfolge von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Wegeflächen, in der vereinzelt Gehölzstrukturen eingestreut sind. Die Eigentümer der für die südlich des Geltungsbereiches gelegene Fläche haben einen Antrag gestellt, hier eine Fläche zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien planungsrechtlich zu schaffen. Da der Antrag erst seit kurzem der Stadt vorliegt, müssen diesbezüglich noch weitere Gespräche mit den Eigentümern der Fläche geführt werden.
Am südlichsten Rand des Betrachtungsraumes findet man den planfestgestellten Bereich der Autoverwertung Rotegger, östlich davon grenzt ein Gewerbegebiet an. Die tatsächliche Nutzung entspricht den planungsrechtlichen Vorgaben.

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 11 Antrag von Herrn Stadtrat Ernst Hütter; Musikausbildung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 15.12.2009 stellte Herr Stadtrat Ernst Hütter folgenden Antrag:

„Weil Kinder die Zukunft unseres Landes sind, sollten wir ein Zeichen setzen. Da sich die Prognose für die Einwohnerzahlen düster entwickeln und daher viele Nachteil in vielen Bereich zu spüren sein werden, sollten wir für 10 Jahre jedem Neugeborenen mit Mutter eine kostenlose Ausbildung in der Musikschule von der Stadt Garching finanzieren. Das wäre ein großes Signal für Bayern und Deutschland."

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und verweist die Angelegenheit an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

TOP 12 Antrag der FDP-Fraktion auf Soforthilfe für die Erdbebenopfer auf Haiti

I. Sachvortrag:

Herr Hütter hat in der Stadtratssitzung am 27.01.2010 den Antrag gestellt, die Stadt Garching b. München sollte einen Spendenbetrag den Erdbebenopfern in Haiti zukommen lassen. Diese humanitäre Aktion hätte im Landkreis München und bayernweit eine Vorbildfunktion als Kommune und als Universitätsstadt. Zudem sollten auch die Stadträte einen Spendenbetrag dazulegen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass gemäß Art. 61 Bay. Gemeindeordnung die Einnahmen der Gemeinde primär zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 57 und 58 Bay. Gemeindeordnung zu verwenden hat.

Spenden für Katastrophenopfer gehören nicht zu diesen Aufgaben. Katastrophenhilfe gehört zu den Aufgaben des Bundes. Nur in Ausnahmefällen wurden bisher die Kommunen gebeten, ihren Beitrag zu leisten. So zuletzt bei der Flutkatastrophe am 26.12.2004 im Indischen Ozean. Zur Frage der Zulässigkeit finanzieller und geldwerter Leistungen der Kommunen im Rahmen der Flutopferhilfe hatte der damalige bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein erklärt, dass es rechtlich für vertretbar gehalten wird, wenn Kommunen außerhalb von Partnerschaften oder Patenschaften kommunale Finanzmittel im vertretbaren Umfang einsetzen und damit zur Linderung der großen Notlage beitragen.

Im Rahmen der Sitzung der Kommunen der Nordallianz am 17.1.2005 war besprochen worden, gemeinsam eine langfristige Partnerschaft für ein bestimmtes noch zu benennendes Projekt ins Auge zu fassen. Die Stadt Garching b. München spendete 2005 15.000 € für ein Projekt des Lions-Clubs / Lions Hilfswerk Bayern-Süd zum Wiederaufbau eines Dorfes in Sri Lanka für ca. 50 Familien. 2007 spendete die Stadt Garching weitere 10.000 € für dieses Projekt.

In diesem Jahr erfolgte, auch bedingt durch die Wirtschaftskrise und die daraus resultierende Finanzmisere der Kommunen kein Spendenaufruf. Es wird vielmehr auf private Spenden gesetzt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 04.02.2010 aus steuerliche Abzugsmöglichkeiten zur Unterstützung der Opfer der Erdbebenkatastrophe in Haiti hingewiesen, die aber auf die Stadt als steuerbefreite Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zutreffen.

Derzeit gibt es wegen der noch unübersichtlichen Situation noch wenige konkrete Projekte zum Wiederaufbau in Haiti. So will das Kindermissionswerk seine Gehörlosenschule wieder aufbauen, der Lions-Club ein Krankenhaus in Port-au-Prince. Die meisten bekannten Hilfsorganisationen haben dagegen noch keine konkreten Projekte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass sich die Stadt Garching b. München nicht mit Haushaltsmitteln an der Spendenaktion beteiligt.

II. Mehrheitlicher Beschluss (17:2 (1x SPD StR Gruchmann, 1x FDP StR Hütter))

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab und beschließt keine Spende aus Haushaltsmitteln für die Erdbebenopfer in Haiti.

TOP 13 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat

TOP 13.1 Antrag StR Götz Braun

StR Braun bittet um Sachstandsvortrag bezüglich der Ampel an der B 471.

TOP 13.2 Antrag StR Braun

StR Braun stellt den Antrag zu überprüfen, ob im Ratssaal ein Wireless Lan-Zugang installiert werden könnte.

TOP 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor Vorsitzende	Hans-Martin Weichbrodt Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion	Dr. Dietmar Gruchmann
CSU-Fraktion	Albert Biersack
BfG-Fraktion	Henrika Behler
Unabhängige Garchinger	Peter Riedl
Bündnis 90/Die Grünen	Ingrid Wundrak
FDP	Ernst Hütter
Amtsleitung	Annette Knott
Abteilung I	Helmuth Kammerer
Abteilung II	Klaus Zettl
Abteilung III	Heiko Janich
Abteilung IV	Siegmar Trier

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

Schriftführer/in: